

Richtlinien

über die Gewährung von Zuwendungen des Landkreises Cochem-Zell für Einrichtungen und Veranstaltungen zur allgemeinen Jugendförderung in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 07.07.2023

- I. Allgemeines
- II. Zuwendungsfähige Vorhaben
- III. Empfänger von Zuwendungen
- IV. Voraussetzungen für die Bewilligung und Höhe der Zuwendung
- V. Antragsverfahren
- VI. Bewilligung und Auszahlung
- VII. Verwendungsnachweis
- VIII. Inkrafttreten

I. Allgemeines

Der Landkreis Cochem-Zell gewährt nach Maßgabe seines Haushaltsplanes in jedem Haushaltsjahr Mittel zur allgemeinen Jugendförderung. Diese Mittel sind vom Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes nach folgenden Richtlinien, die der Kreistag am 24.08.2020 beschlossen hat, zu verwalten.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

II. Zuwendungsfähige Vorhaben

- 1) Zuweisungen und Zuschüsse können für alle Einrichtungen und Veranstaltungen der allgemeinen Jugendförderung gewährt werden, wenn sie dazu beitragen, die Entwicklung junger Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zu fördern, diese Personen zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- 2) Zur allgemeinen Jugendförderung im Sinne dieser Richtlinien zählen nicht Einrichtungen oder Veranstaltungen, die nur der Erholung und Besichtigung oder der beruflichen Förderung dienen oder nur wirtschaftlichen, parteipolitischen oder religiösen Charakter tragen. Veranstaltungen, die ohne gründliche und nachweisbare Vorbereitung durchgeführt werden sowie alle im Zusammenhang mit den Schulen stehende Veranstaltungen werden nicht gefördert. Ferner werden nicht gefördert Veranstaltungen, die von anderen öffentlichen Stellen mit mehr als 50 % gefördert werden.

Eine Doppelförderung aus Kreismitteln ist ausgeschlossen.

III. Empfänger von Zuwendungen

Anträge auf Förderung können stellen:

- 1) Träger der freien Jugendhilfe, wenn sie nach § 75 SGB VIII anerkannt sind.
- 2) Nach § 75 SGB VIII nicht öffentlich anerkannte Sportverbände und Vereine, wenn sie Jugendleiter ausbilden, Maßnahmen nach Abschnitt II Nr.1 dieser Richtlinien durchführen und die Voraussetzungen nach Abschnitt IV erfüllen;
- 3) Kreisangehörige Gemeinden, Verbandsgemeinden und Zweckverbände;
- 4) Einzelpersonen, nicht organisierte Jugendgruppen oder Schulen, sofern sie Maßnahmen nach Abschnitt II dieser Richtlinien durchführen und die Voraussetzungen nach Abschnitt IV erfüllen.

IV. Voraussetzungen für die Bewilligung und Höhe der Zuwendung

- 1) Eine Förderung ist nur auf Antrag und nur dann möglich, wenn der jeweilige Träger
 - a) die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt,
 - b) die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet.
 - c) gemeinnützige Ziele verfolgt,

- d) eine angemessene Eigenleistung erbringt und
- e) die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.
- 2) Der Antrag ist grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme einzureichen; bei Maßnahmen nach Ziff. 1-3 der Anlage A kann der Antrag auch bis zu sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahme eingereicht werden.
- 3) Den Antragstellern nach Abschnitt III Nr. 1-2 werden aus Mitteln der allgemeinen Jugendförderung für Maßnahmen nach Nr. 6 und 7 der Anlage A zu den Richtlinien Kreiszuschüsse nur unter der Voraussetzung gewährt, dass die zuständigen Ortsgemeinden oder Verbandsgemeinden im Rahmen ihrer Finanzkraft sich angemessen an den Kosten beteiligen.
- 4) Der Zuwendungsempfänger muss bei baulichen Projekten bereit und in der Lage sein, für die laufenden Unterhaltungs- und Betriebskosten selbst aufzukommen.
- 5) Zuwendungen unter 10,00 € werden aufgrund zu hoher Verwaltungskosten nicht ausgezahlt.

V. Antragsverfahren

- 1) Anträge sollen in einfacher Ausfertigung unter Verwendung des beim Jugendamt bereitgestellten Formblattes an das Kreisjugendamt gerichtet werden.
- 2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Bei Veranstaltungen
 - Beschreibung der Veranstaltung (Programm mit Angabe der Dauer und der Teilnehmer)
 - Bewilligungsbescheide über Zuwendungen sonstiger Stellen (z.B. Sportbund, Landesjugendring)
 - b) Die Absicht, eine bauliche Maßnahme durchzuführen, soll der Träger dem Jugendamt jeweils bis zum 15.08. eines jeden Jahres anmelden, soweit eine Förderung im darauffolgenden Jahr erwartet wird.

Die erforderlichen Planunterlagen sind jeweils bis zum 01.02. des Jahres vorzulegen, in dem die Maßnahme durchgeführt werden soll. Mit den durch Kreismittel zu fördernden Baumaßnahmen darf grundsätzlich erst nach Bewilligung der Kreiszuwendung begonnen werden, es sei denn, dass der Landrat einem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt hat.

VI. Bewilligung und Auszahlung

- Die Bewilligung von Zuwendungen erfolgt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel.
 - a) Die Verwaltung des Jugendamtes entscheidet über Anträge nach
 - den Ziff. 1-5 der Anlage A,
 - der Ziffer 6 und 7 der Anlage A bis zu einer Zuwendungshöhe von 2.550 EUR.
 Die Verwaltung des Jugendamtes gibt dem JHA in der darauffolgenden Sitzung alle Entscheidungen bekannt.

- b) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über alle anderen Anträge.
- 2) Die Bewilligungen gelten grundsätzlich nur für die im Bewilligungsbescheid genannten Haushaltsjahre.
- 3) Die Verwaltung des Jugendamtes erteilt dem Antragsteller schriftlichen Bescheid und fordert ihn zur Anerkennung der Verwendungsbedingungen auf. Die Anerkennung dieser Bedingungen ist Voraussetzung für eine Zahlung.
- 4) Die Zuwendungen zu baulichen Maßnahmen werden nach dem Baufortschritt ausgezahlt. Zuvor sind die eingesetzten Eigenmittel in voller Höhe zu verwenden.
- 5) Bei Kostenüberschreitungen gegenüber dem Ansatz erfolgt keine Erhöhung der Zuwendungen. Bei Unterschreitung der Kosten um mehr als 5 % erfolgt eine entsprechende Kürzung.

VII. Verwendungsnachweis

- 1) Die Verwendung der Mittel ist, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der geförderten Maßnahme nachzuweisen.
- 2) Der Verwendungsnachweis hat sich auf die Gesamtkosten des jeweiligen Projektes zu erstrecken.
- 3) Bei Veranstaltungen, bei denen sich die Höhe der Zuwendung nicht nach den Gesamtkosten, sondern nach der Anzahl der Teilnehmer bemisst (Anlage A Ziff. 1 und 2), genügt als Verwendungsnachweis ein Nachweis über die tatsächliche Durchführung der Veranstaltung sowie ein Nachweis über die Zahl der Teilnehmer (z.B. durch unterschriebene Anwesenheitslisten).
- 4) Die Einzelheiten legt das Kreisjugendamt fest.

VIII. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten rückwirkend zum 01.07.2023 in Kraft. Zugleich treten die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Landkreises Cochem-Zell für Einrichtungen und Veranstaltungen zur allgemeinen Jugendförderung in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 24.08.2020 außer Kraft.

<u>Anlage A</u>

zu den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Landkreises Cochem-Zell für Einrichtungen und Veranstaltungen zur allgemeinen Jugendförderung

1.) Freizeit und Ferienangebote

a) mehrtägige Veranstaltungen (Wanderungen, Freizeiten, Fahrten und Lager im In- und Ausland)

3,00 € je Tag und Teilnehmer

Gefördert werden Veranstaltungen mit mind. 2 höchstens 21 Veranstaltungstagen. Die Förderung erfolgt nur für Teilnehmer aus dem Landkreis Cochem-Zell.

An- und Abreisetag zählen als ein förderungsfähiger Tag. Auf je 8 angefangene Teilnehmer wird ein Betreuer - auch über 26 Jahre alt - in die Förderung einbezogen. Zur Integration behinderter junger Menschen mit Behindertenausweis erhöhen sich die Zuwendungen (für diese Personen) um 50 %.

b) eintägige Veranstaltungen

ab 3 Stunden

1,00 € je Tag und Teilnehmer

ab 6 Stunden

2,00 € je Tag und Teilnehmer

2.) Jugendgruppenleiterlehrgänge und Seminare

5,00 € je Tag und Teilnehmer

Der erste und letzte Tag des Lehrgangs/Seminars gelten zusammen nur als ein förderungsfähiger Tag, wenn diese zusammen weniger als 8 Zeitstunden umfassen.

Die Zuschüsse für Jugendgruppenleiterlehrgänge bzw. Seminare werden unabhängig vom Alter der jeweiligen Teilnehmer gewährt. Zur Integration behinderter junger Menschen mit Behindertenausweis erhöhen sich die Zuwendungen (für diese Personen) um 50 %.

Die Förderung erfolgt nur für Teilnehmer aus dem Landkreis Cochem-Zell.

3.) Offene Jugendforen

33 1/3 % der Veranstaltungskosten jedoch höchstens 102,00 € pro Veranstaltung

Mindestteilnehmerzahl: 20

4.) Nachgewiesene Trainings-, Übungs- oder Gruppenleiterstunden eines lizensierten Übungs- oder Gruppenleiters mit gleichwertiger Ausbildung oder Erfahrung in der Jugendarbeit 2,00 € pro Stunde

5.) Fahrten zu den Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus

Tagesfahrten

bis 250,00 € pro Fahrt

mehrtägige Fahrten

bis 500,00 € pro Fahrt

Der Zuschuss wird für nachgewiesene Kosten (z.B. für Bustransfer, Eintritt, Führungen, Referenten und Informationsmaterial) gewährt.

6.) Bauliche Vorhaben Jugendräume

- a) Bau, Ausbau und Einrichtung (auch Ergänzungseinrichtungen) von Jugendheimen und -räumen
- b) Bau, Ausbau und Einrichtung (auch Ergänzungseinrichtung) von Jugendräumen, die auch für andere Zwecke genutzt werden

bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, jedoch höchstens 5.000,00 €

bis zu 5 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, jedoch höchstens 5.000,00 €

7.) Bauliche Vorhaben Sportstätten

 a) Bau und Einrichtung sowie Ausbau von Sportstätten, die ausschließlich der Jugendförderung dienen bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, jedoch höchstens 25.000,00 €

b) Bau und Einrichtung sowie Ausbau von gemischt genutzten Sportstätten

bis zu 5 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, jedoch höchstens 25.000,00 €